

Zentrale  
S 2

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 1234-1111

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

17. Januar 2005

## Rundschreiben Nr. 2/2005

An alle  
Kreditinstitute

### **Meldungen nach § 59 und § 69 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

hier: Freistellung der Banken (MFIs) von der Meldepflicht des langfristigen Kreditverkehrs mit dem Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird die nach § 59 AWV bzw. dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWV) bestehende Meldepflicht der Kreditinstitute soweit sie zu den Monetären Finanzinstituten zählen, für

- die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde einschließlich der Abtretung von Forderungen gegenüber Gebietsfremden (Auslandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei gebietsfremden Banken mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (Kennzahl 121 der Anlage LV zur AWV)

und

- die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Gebietsfremden einschließlich der offenen Abtretung von Forderungen gegenüber gebietsansässigen Monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben Gebietsfremder mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (Kennzahl 161 der Anlage LV zur AWV)

im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AWV i. V. m. § 58c AWV aufgehoben. Diese Freistellung gilt analog für Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten mit Gebietsfremden (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/84). Die entsprechenden Daten können

künftig für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden.

Trotz dieser neuen Regelung bleiben weiterhin jedoch meldepflichtig

- die offene Abtretung von Inlandsforderungen gegenüber gebietsansässigen Unternehmen und Privatpersonen (Kennzahl 261 der Anlage LV zur AWW) sowie gegenüber öffentlichen Haushalten (Kennzahl 351 der Anlage LV zur AWW) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
- die stille Abtretung von kurz- und langfristigen Inlandsforderungen, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen sowie ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Kennzahlen 175, 275, 373 bzw. 176, 276, 352 der Anlage LV zur AWW).

und

- alle übrigen Transaktionen im Zusammenhang mit langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, u. ä. nicht börsenfähigen Wertpapieren (Kennzahlen 123, 163, 263, 366 der Anlage LV zur AWW).

Gleichfalls unverändert meldepflichtig bleiben

- sämtliche Zinseinnahmen und –ausgaben aus dem Kredit- und Einlagengeschäft (Kennzahl 184 der Anlage LV zur AWW),

sowie

- Provisionszahlungen im Kredit- und Einlagengeschäft (Kennzahl 533 der Anlage LV zur AWW).

Es bestehen keine Einwendungen, wenn die Kreditinstitute (MFIs) vorübergehend noch Meldungen in der bisherigen Weise abgeben. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der "Hotline" 0800 1234 111 (entgeltfrei) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Steger                      Masseling



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat